

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?  
(Stand: 23. Mai 2021)\***

	Über die Coronaschutzverordnung hinaus gelten die Regelungen der Bundes-Notbremse (§ 28b IfSG)			Es gelten ausschließlich die Regelungen der Coronaschutzverordnung	
	Inzidenz über 100 <sup>1</sup>	Inzidenz über 150 <sup>2</sup>	Inzidenz über 165 <sup>3</sup>	Inzidenz zwischen 50 und 100 <sup>4</sup>	Inzidenz unter 50 <sup>5</sup>
Städteregion Aachen	X				
Bielefeld	X				
Bochum	X				
Bonn				X	
Borken				X	
Bottrop				X	
Coesfeld					X
Dortmund	X				
Duisburg	X				
Düren				X	
Düsseldorf				X	
Ennepe-Ruhr-Kreis				X	
Essen				X	
Euskirchen				X	

<sup>1</sup> Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Bundes-Notbremse gilt

<sup>2</sup> Landkreise und kreisfreie Städte, in denen zusätzlich „click&meet“ im Handel nicht mehr möglich ist

<sup>3</sup> Landkreise und kreisfreie Städte, in denen zusätzlich die Präsenzangebote im Bildungsbereich unzulässig sind (Folge: Notbetreuung in Kitas und Schulen)

<sup>4</sup> Kreise und kreisfreie Städte, in denen die allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten

<sup>5</sup> Kreise und kreisfreie Städte, in denen erleichternde Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten.

\* Hinweis: Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?  
(Stand: 23. Mai 2021)\***

	Über die Coronaschutzverordnung hinaus gelten die Regelungen der Bundes- Notbremse (§ 28b IfSG)			Es gelten ausschließlich die Regelungen der Coronaschutzverordnung	
	Inzidenz über 100 <sup>1</sup>	Inzidenz über 150 <sup>2</sup>	Inzidenz über 165 <sup>3</sup>	Inzidenz zwischen 50 und 100 <sup>4</sup>	Inzidenz unter 50 <sup>5</sup>
Gelsenkirchen	X				
Gütersloh	X				
Hagen	X	X	X		
Hamm	X				
Heinsberg				X	
Herford				X	
Herne				X	
Hochsauerlandkreis				X	
Höxter				X	
Kleve				X	
Köln	X				
Krefeld	X				
Leverkusen	X				
Lippe				X	
Märkischer Kreis				X	
Mettmann	X				
Minden-Lübbecke				X	
Mönchengladbach				X	

\* Hinweis: Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?  
(Stand: 23. Mai 2021)\***

	Über die Coronaschutzverordnung hinaus gelten die Regelungen der Bundes- Notbremse (§ 28b IfSG)			Es gelten ausschließlich die Regelungen der Coronaschutzverordnung	
	Inzidenz über 100 <sup>1</sup>	Inzidenz über 150 <sup>2</sup>	Inzidenz über 165 <sup>3</sup>	Inzidenz zwischen 50 und 100 <sup>4</sup>	Inzidenz unter 50 <sup>5</sup>
Mühlheim				X	
Münster					X
Oberbergischer Kreis	X				
Oberhausen				X	
Olpe	X				
Paderborn				X	
Recklinghausen				X	
Remscheid	X				
Rhein-Erft-Kreis	X				
Rheinisch- Bergischer-Kreis				X	
Rhein-Kreis-Neuss	X				
Rhein-Sieg-Kreis				X	
Siegen-Wittgenstein				X	
Soest					X
Solingen	X				
Steinfurt				X	
Unna				X	
Viersen				X	

\* Hinweis: Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?  
(Stand: 23. Mai 2021)\***

	Über die Coronaschutzverordnung hinaus gelten die Regelungen der Bundes- Notbremse (§ 28b IfSG)			Es gelten ausschließlich die Regelungen der Coronaschutzverordnung	
	Inzidenz über 100 <sup>1</sup>	Inzidenz über 150 <sup>2</sup>	Inzidenz über 165 <sup>3</sup>	Inzidenz zwischen 50 und 100 <sup>4</sup>	Inzidenz unter 50 <sup>5</sup>
Warendorf				X	
Wesel				X	
Wuppertal	X				
gesamt	20	1	1	30	3

© MAGS NRW 2021

\* Hinweis: Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.